

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :*

Wie das Bundesgericht in seinem nicht veröffentlichten Entscheide vom 20. September 1922 i. S. Lenz & C^{ie} bereits ausgesprochen hat, muss, wenn in verschiedenen Betreibungskreisen mehrere Arreste erwirkt worden sind, ohne dass ihnen am Wohnort des Schuldners (als dessen allgemeinem Betreibungsort) eine Betreibung vorausgegangen wäre, zur Verfolgung eines jeden Arrestes binnen der Betreibungsfrist des Art. 278 SchKG an jedem Arrestort eine besondere Betreibung angehoben werden. Denn nur eine **a l l g e m e i n e n** Betreibungsort angehobene Betreibung vermag sämtliche Vermögenswerte des Schuldners, auch wenn sie in einem andern Betreibungskreise liegen, zu erfassen und dadurch im Sinne des Art. 278 Abs. 1 SchKG eine neue Betreibung an einem andern Arrestort unnötig zu machen. Steckborn war hier nur ein **b e s o n d e r e r** Betreibungsort des Schuldners, begründet durch den daselbst vollzogenen Ausländerarrest. Der Arrest ist seinem Wesen nach nur eine Sondervollstreckung, und wie er selbst nur die am Arrestort gelegenen Vollstreckungsgegenstände erfasst, so richtet sich auch die Arrestbetreibung, die ihrerseits erst auf Grund des Arrestes am Arrestort möglich geworden ist, nur gegen die dort gelegenen Arrestgegenstände, und sie hat darüber hinaus keinerlei Wirkung (auch wenn richtig ist, dass die Betreibung, wie die Rekurrenten geltend machen, zunächst die Feststellung der Schuld- und Zahlungspflicht bezweckt, und die in Betreibung gesetzte Forderung nicht nur im Hinblick auf den Arrestgegenstand und in der Höhe seines Wertes, sondern im vollen Umfange in der Betreibung festgestellt wird). (BGE 1899 I 120 Erw. 1.) Die verschiedenen Betreibungsämter, die gegen den im Ausland wohnenden Schuldner Arreste vollzogen haben, sind daher nur befugt, die von ihnen selbst auf ihrem Gebiete

mit Beschlag belegten Vermögenswerte des Schuldners zu pfänden. Um auch die auf andern Gebieten beschlagnahmten Werte pfänden zu lassen, muss der Gläubiger eines solchen Schuldners an jedem Arrestort eine besondere Betreibung einleiten. Da dies in Flawil nicht geschehen ist, hat somit dessen Betreibungsamt die Pfändung des arrestierten Vermögenswertes mit Recht abgelehnt.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :
Der Rekurs wird abgewiesen.

**52. Auszug aus dem Entscheid vom 31. August 1928
i. S. Treuhand- und Bank Institut-A.-G.**

Auch solche Drittansprecher, die erst **n a c h** Pfändungsvollzug ein Pfändungsobjekt erworben, haben Anspruch auf die Einleitung des **W i d e r s p r u c h s v e r f a h r e n s**, sofern sich nicht dem Betreibungsbeamten in unzweifelhafter Weise und ohne dass hierüber komplizierte und weitläufige Erhebungen anzustellen sind, die Überzeugung aufdrängt, dass der bezügliche Drittansprecher schon **v o r** dem Erwerb des betreffenden Gegenstandes von dessen Pfändung Kenntnis hatte.

SchKG Art. 96, 106 ff.

Le droit de demander l'ouverture de la procédure de revendication appartient aussi au tiers revendiquant qui a acquis un objet saisi après l'exécution de la saisie, à moins que le préposé n'arrive à la conviction absolue, sans procéder pour cela à une enquête longue et compliquée, que le tiers en question a connu la saisie *avant* l'acquisition de l'objet.

Art. 96, 106 et suiv. LP.

Il diritto di chiedere che l'ufficio faccia luogo al procedimento di rivendicazione spetta anche al terzo, che abbia acquistato un oggetto pignorato *dopo* il pignoramento, a meno che l'ufficio di esecuzione, senza dover però procedere ad inchiesta lunga e miniziosa, abbia la convinzione assoluta, che il terzo, già prima dell'acquisto, aveva conoscenza del pignoramento.

Art. 96, 106 e seg. LEF.

Es ist richtig, dass gemäss Art. 96 Abs. 2 SchKG Verfügungen des Schuldners über gepfändete Vermögensstücke ungültig sind, soweit dadurch die aus der Pfändung erwachsenen Rechte verletzt werden, dies jedoch nur unter Vorbehalt der Wirkungen des Besitzerwerbes durch gutgläubige Dritte. Aus dieser letztgenannten Einschränkung folgt somit, dass auch solche Dritte, die erst nach erfolgter Pfändung in den Besitz eines Pfändungsobjektes gelangt sind, einen Anspruch auf die Durchführung des Widerspruchsverfahrens besitzen, sofern sie behaupten, bei der Übernahme im guten Glauben gewesen zu sein; und es ist dann im Bestreitungs-falle Sache des Richters zu entscheiden, ob der gute Glaube tatsächlich vorhanden war. Allerdings hat das Bundesgericht in einem neueren Entscheide (vgl. BGE 54 III S. 33 f. Erw. 2) festgestellt, dass ein während der Pendency des Widerspruchsverfahrens erfolgter Verkauf des betreffenden Pfändungsobjektes an einen Dritten, wenn dieser Dritte schon vorher von der Pfändung Kenntnis hatte, nicht zu hindern vermöge, dass das bezügliche Objekt, nachdem die dem ursprünglichen Ansprecher gemäss Art. 107 SchKG gesetzte Frist unbenutzt verstrichen sei, verwertet werde, d. h. dass ein solcher Käufer nicht die Einleitung eines neuen Widerspruchsverfahrens ihm gegenüber verlangen könne. Diese zur Verhütung unredlicher Machenschaften anerkannte Regel gilt jedoch nur dann, wenn die Überzeugung, dass der betreffende Drittsprecher schon vor der auf ihn erfolgten Übertragung über die bestehende Pfändung orientiert war, sich den Betreibungsbehörden in unzweifelhafter Weise und ohne dass hierüber komplizierte und weitläufige Erhebungen anzustellen waren (wozu sich das Betreibungsverfahren seiner ganzen Struktur nach gar nicht eignet) geradezu aufdrängt.

53. Arrêt du 31 août 1928 dans la cause Hoirie Wuilleret.

Celui qui, en raison d'une somme versée pour son compte au failli par un tiers, prétend avoir une créance contre le failli, doit procéder par voie d'intervention et non par voie de revendication.

La revendication d'une somme d'argent pour laquelle un tiers est intervenu dans la faillite comme créancier peut être interprétée par l'administration de la faillite comme une contestation de la créance produite et conduire au rejet de la production (Art. 248 LP).

Wer eine Forderung gegen den Gemeinschuldner daraus herleitet, dass für seine Rechnung ein Dritter Geld beim Gemeinschuldner einbezahlt habe, hat eine Konkursforderung anzumelden und nicht eine Eigentumsansprache bezüglich der vom Dritten angemeldeten Konkursforderung. Indessen kann eine solche Eigentumsansprache als Bestreitung der vom Dritten angemeldeten Konkursforderung angesehen werden und die Konkursverwaltung zur Abweisung derselben veranlassen (Art. 248 SchKG).

Chi pretende che gli spetta una somma da un terzo versata al fallito, deve insinuare la sua pretesa e non procedere in via di rivendicazione.

La rivendicazione di una somma in contanti, per la quale un terzo è intervenuto nel fallimento come creditore, può essere interpretata dall'amministrazione come una contestazione del credito insinuato che essa quindi, al caso, potrà respingere (Art. 248 LEF).

A. — Le 6 juin 1922, l'hoirie recourante est intervenue dans la faillite de la Société Hoffmann & C^{ie}, banquiers à Fribourg. L'état de collocation fut déposé le 27 octobre 1923 avec avis du délai de 10 jours pour former opposition. Cet état indique sous N° 28 : « Créanciers, cause de la créance : Hoirie Charles de Wuilleret, Fribourg et Paris. Compte courant, valeur 4. IV. 1922, montant de la production : 7083 fr. 40 ; montant admis par l'administration : 7083 fr. 40 ; montant admis définitivement : 7083 fr. 40 » et dans la colonne « observations » : « Revendiqué par l'Etat de Fribourg. » En effet, le 7 février 1923, le Procureur général du canton de Fribourg avait écrit à l'office des faillites : « Au